

Nachweis der Masernschutzimpfung

Wichtige Information für Eltern, deren Kinder am 01. März 2020 bereits eine Kindertageseinrichtung besucht haben

Sehr geehrte Eltern,

vor knapp drei Jahren hatte der Deutsche Bundestag das Masernschutzgesetz verabschiedet.

Es sieht vor, dass Menschen, die andere (in Einrichtungen) betreuen (und **nach** 1970 geboren sind) und die Betreuten (also **auch Kinder in Kitas**) selbst gegen Masern geimpft sein müssen.

Für die Zeit der Corona-Pandemie wurde die Pflicht, diese Impfung nachzuweisen, eine Zeitlang ausgesetzt.

Jetzt jedoch gilt sie.

Welche Kinder sind „betroffen“? Was müssen Sie als Eltern wissen?

Nicht alle Kinder sind betroffen.

Nur die Eltern derjenigen Kinder, die

am 1. März 2020

schon eine Kita besucht haben, müssen einen Masernimpfschutz für ihre Kinder in der Kita vorweisen.

Sie als Eltern wurden bereits im Februar 2020 in einem Elternbrief darüber informiert.

Für Kinder, die bereits am 1. März 2020 eine Gemeinschaftseinrichtung besucht haben, galt zunächst eine **Nachweisfrist** bis zum **31. Juli 2021**, welche nochmalig **bis zum 31. Juli 2022** verlängert wurde.

Sollten Sie bisher der Nachweispflicht noch nicht nachgekommen sein und die Kita Sie um einen Nachweis bitten, so ist der oben beschriebene Hintergrund der Anlass dafür.

Sollten Sie keinen Nachweis erbringen, ist die Kindertageseinrichtung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Sie werden dann von dort kontaktiert und beraten.

Ohne erforderlichen Nachweis der Impfung kann durch die Gesundheitsämter ein Bußgeld, Zwangsgeld oder auch ein **Betreuungsverbot** angeordnet werden.

Für Kinder, die ab März 2020 eine Kindertageseinrichtung besuchen, galt das Masernschutzgesetz bereits ab Beginn der Betreuungszeit in vollem Umfang, so dass deren Eltern hier nicht aktiv werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Mitarbeit im Sinne der Gesundheit Ihrer Kinder.